

Allgemeine Geschäftsbedingungen der pfm medical expert gmbh, Köln (pfm medical expert)

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Verträge über unsere Leistungen sowie Schuldverhältnisse durch Aufnahme von Vertragsverhandlungen, der Anbahnung eines Vertrages oder ähnliche geschäftliche Kontakte mit Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB („Auftraggeber“). Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Verträge und geschäftliche Kontakte in der Fassung, auf die wir den Auftraggeber in ihrem Wortlaut spätestens bei Zustandekommen des Schuldverhältnisses hingewiesen haben.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers sind nur dann verbindlich, wenn und soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen Vertrag und nicht für künftige Verträge, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Einer Gegenbestätigung des Auftraggebers unter Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

1.3 Der Vertragsinhalt richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen. Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.4 Änderungen der AGB werden wir dem Auftraggeber bei Dauerschuldverhältnissen jeweils schriftlich unter Kennzeichnung der geänderten Bestimmungen mitteilen. Diese gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber das Dauerschuldverhältnis fortsetzt, ohne innerhalb einer zweiwöchigen Frist ab Zugang zu widersprechen.

§ 2 Vertragsabschluss und Änderungen des Leistungsumfangs

2.1 Unsere Angebote sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Angebotsabgabe freibleibend gültig.

2.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, unser Angebot sorgfältig auf Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Das gilt insbesondere für Projektangebote, in denen wir als solche bezeichnete Annahmen getroffen haben, die wir unserer Kalkulation und Leistungsbeschreibung zugrunde gelegt haben. Treffen derartige Annahmen nicht zu, wird uns der Auftraggeber davon unterrichten, damit wir das Angebot korrigieren können.

2.3 Die pfm medical expert und der Auftraggeber sind jeweils berechtigt, Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs schriftlich zu beantragen. Nach Eingang überprüft die jeweils andere Partei die Durchführbarkeit der beantragten Änderung und teilt das Ergebnis dem Beantragenden schriftlich mit. Wir sind berechtigt, dem Auftraggeber den uns entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen, soweit dessen Antrag eine aufwendige und umfangreiche Überprüfung erfordert. Die für eine Änderung des Leistungsumfangs erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden in einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung festgelegt.

2.4 Erstellen wir im Auftrag des Auftraggebers einen Kostenvoranschlag, so sind die Kosten entsprechend Zeitaufwand vom Auftraggeber zu erstatten.

2.5 Wir sind berechtigt, Unteraufträge zu erteilen.

2.6 Angebote des Auftraggebers sind angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben, z.B. durch Auftragsbestätigung oder Vorauszahlsrechnung, oder die Leistung ausgeführt haben.

2.7 Teilleistungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, wenn sie für den Auftraggeber nicht unzumutbar sind.

§ 3 Umfang von Aufträgen und Verantwortlichkeit

3.1 Unsere Leistungen werden in dem durch das jeweilige Angebot festgelegten Umfang nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften erbracht, soweit in diesen AGB nicht etwas anderes bestimmt ist.

3.2 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftraggeber im Rahmen der Auftragserteilung zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Auf Verlangen der pfm medical expert hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit schriftlich zu bestätigen.

3.3 Unsere Leistungen stellen stets eine Momentaufnahme der Sachlage und der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zeitpunkt der Angebotserstellung dar. Wir sind nicht verpflichtet, den Auftraggeber zu informieren, falls sich nachträgliche Änderungen der Sachlage oder der rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben. Der Auftraggeber hat spätere Änderungen der Sachlage und der rechtlichen Rahmenbedingungen selbst zu beobachten und auf Einhaltung zu achten. Unsere Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

3.4 Ergeben sich während der Durchführung des Vertrages Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, wird die vereinbarte Vergütung entsprechend im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.

§ 4 Pflichten von pfm medical expert

Wir werden die vertraglichen Leistungen unparteiisch, neutral und nach bestem Wissen und Gewissen ausführen. Soweit dies Gegenstand der vertraglichen Leistungen ist, werden wir die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden anerkannten Regeln der Technik beachten.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Verweigerungsrecht pfm medical expert

5.1 Der Auftraggeber überlässt uns rechtzeitig vor Ausführung des Auftrags unentgeltlich alle für dessen Ausführung notwendigen Informationen, Materialien, Geräte, Unterlagen, Vorgänge etc. und stellt uns diese erforderlichenfalls auf seine Kosten zur Verfügung. Bei Bedarf hat der Auftraggeber auch für die unentgeltliche Bereitstellung funktionsfähiger Arbeitsplätze für unsere Mitarbeiter oder für von uns beauftragte Dritte zu sorgen. Im Übrigen wird der Auftraggeber in der erforderlichen Weise bei der Auftragsausführung mitwirken.

5.2 Erfüllt der Auftraggeber die zuvor genannten Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig und führt dies zu Verzögerungen und/oder Mehraufwand, verlängert sich der vereinbarte Zeitraum entsprechend und daraus resultierend kann sich auch die Vergütung für den Auftrag entsprechend erhöhen.

5.3 Sofern wir zur Vorleistung verpflichtet sind, so können wir die Leistung verweigern, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar ist, dass unsere Ansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet sind.

5.4 Der Auftraggeber wird im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung andere Auftragnehmer nur im Einvernehmen mit der pfm medical expert einbeziehen und beauftragen.

§ 6 Haftung

6.1 Wir haften für von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden des Auftraggebers. Von dieser Haftung sind Schäden aller Art erfasst, die durch den Mangel des Werks verursacht worden sind.

6.2 Unsere Haftung ist, soweit wir nachweisen können, dass die Schäden nur auf einfacher Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, auf den nach der Art des Werkes vertragstypischen Schaden begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; insoweit haften wir vielmehr für den von uns oder unserem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden.

6.3 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Ansprüchen aus Produkthaftung.

§ 7 Gewährleistung

7.1 Im Rahmen von Beratungsverträgen werden wir unsere Dienstleistungen mit der notwendigen Sorgfalt erfüllen. Eine Mangelhaftung besteht insoweit nicht. Dasselbe gilt für diesbezügliche Einzelaufträge.

7.2 Bei Verträgen und Einzelaufträgen, die Werkleistungen zum Inhalt haben, richtet sich unsere Haftung für Mängel nach Ziffern 7.3 - 7.5.

7.3 Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln sind bei unwesentlichen Sachmängeln ausgeschlossen. Ein unwesentlicher Sachmangel liegt insbesondere vor, wenn der Wert oder die Tauglichkeit für eine gewöhnliche Verwendung nur unerheblich gemindert ist.

7.4 Bei Mangelhaftigkeit der Werkleistung können wir zunächst nach unserer Wahl nachbessern oder ein neues Werk herstellen (Nacherfüllung). Wir haben das Recht, eine fehlgeschlagene Nacherfüllung zu wiederholen. Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie für uns mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

7.5 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, verweigert, unzumutbar oder hat uns der Auftraggeber erfolglos eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt oder ist eine Fristsetzung entbehrlich, ist der Auftraggeber berechtigt, Minderung zu verlangen oder, sofern es sich um einen Einzelauftrag handelt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht, Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen zu verlangen, ist nach Maßgabe von Ziffer 7 beschränkt.

§ 8 Verjährung

8.1 Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Auftraggebers verjähren mit Ablauf eines Jahres. Die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen beginnen jeweils mit dem Erbringen der Leistung bzw. Teilleistung durch pfm medical expert. Eine Leistung bzw. Teilleistung gilt als erbracht mit jedem Versand bzw. jeder Übergabe oder Ablieferung eines Arbeitsergebnisses, eines Werkes, einer Sache oder eines Resultates, von Zwischenresultaten oder Testergebnissen an den Auftraggeber.

8.2 Bei Schäden an Leib und Leben oder solchen Schäden, die auf grobes Verschulden oder Vorsatz zurückzuführen sind gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

9.1 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis berechtigt.

9.2 Die Abtretung der gegen uns gerichteten Ansprüche ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 354a HGB.

§ 10 Leistungsverzug, Leistungshindernisse, Annahmeverzug

10.1 Sämtliche Termine und Fristen für die Erbringung von Leistungen durch uns sind nur verbindlich, wenn sie von uns als verbindlich bezeichnet worden sind.

10.2 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrungen, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei unseren Zulieferern eintreten - haben wir auch bei ausnahmsweise verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn das Leistungshindernis auf unbekannte Zeit fortbesteht und der Vertragszweck gefährdet ist. Dauert die Behinderung länger als zwei (2) Monate, ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm nicht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag insgesamt zusteht.

10.3 Eine Verlängerung der Leistungsfrist tritt ebenfalls ein, solange die Parteien über eine Änderung der Leistung verhandeln oder wir ein Nachtragsangebot unterbreiten, nachdem sich Annahmen in unserem Angebot, die Vertragsbestandteil geworden sind, als unzutreffend herausstellen.

10.4 Sofern wir die Nichteinhaltung eines verbindlich zugesagten Termins zu vertreten haben und wir uns in Verzug befinden, hat der Auftraggeber nur Anspruch auf eine Verzugsentschädigung bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung ist begrenzt auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug würde auf zumindest grober Fahrlässigkeit der pfm medical expert beruhen.

10.5 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder Untergang der Leistung auf den Auftraggeber über. Im Rahmen des Schadensersatzes wegen Verzugs des Auftraggebers können wir 10 % des vereinbarten Preises und im Rahmen des Schadensersatzanspruchs wegen Nichterfüllung können wir 30% des vereinbarten Preises jeweils ohne Umsatzsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

§ 11 Vergütung und Zahlungsbedingungen

11.1 Leistungen werden zu dem im Angebot genannten Festpreis oder auf Zeit- und Materialbasis berechnet, soweit nicht im Vertrag eine andere Kalkulationsbasis vereinbart ist.

11.2 Bei Leistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Stundensätzen sowie die verbrauchten Materialien zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt.

11.3 Sonstige Aufwendungen, insbesondere Fahrt-, Aufenthalts- und Übernachtungskosten, werden zusätzlich berechnet. Im Angebot über Leistungen auf Zeit- und Materialbasis angegebene Preise sind verbindliche Richtpreise.

11.4 Soweit zwischen Vertragsabschluss und tatsächlicher Leistungserbringung mehr als zwölf Monate liegen, gelten unsere zur Zeit der Leistungserbringung gültigen Kostensätze. Übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10 %, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Es ist dann die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistung aufgrund der ursprünglich vereinbarten Preise zu vergüten.

11.5 Wir sind berechtigt, ggf. Teilabrechnungen für bestimmte Teilleistungen vorzunehmen oder bestimmte Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen.

11.6 Die im Vertrag genannte Preise verstehen sich als Nettopreis. Umsatzsteuer entsprechend dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz und Nebenkosten werden gesondert ausgewiesen und berechnet.

11.7 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

11.8 Wir sind berechtigt, trotz eventuell anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wir werden den Auftraggeber über die Art der erfolgten Rechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.

11.9 Gerät der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem Verzugsseintritt an Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen; der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig.

§ 12 Geheimhaltung

12.1 An allen im Rahmen des Vertrages dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, insbesondere Datenträgern, Dokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nicht für andere als vertragsgemäße Zwecke benutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns unverzüglich frei Haus zurückzugeben, wenn der Vertrag beendet oder soweit der vertragliche Nutzungszweck erfüllt ist.

12.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die darin enthaltenen Informationen und Daten geheim zu halten. Dies gilt insbesondere für solche Informationen und Daten, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Wir sind berechtigt, die Unterlagen jederzeit heraus zu verlangen, wenn die Geheimhaltung nicht sichergestellt ist. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung wird von einer Beendigung des Vertrages nicht berührt, sondern bleibt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsende bestehen.

§ 13 Tätigkeit von pfm Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen beim Auftraggeber

13.1 Werden Leistungen unserer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beim Auftraggeber erbracht, so sorgt dieser auf eigene Kosten für ge-

eignete Räumlichkeiten und Ausstattung, soweit wir dies nicht übernommen haben.

13.2 Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten durch geeignete organisatorische und räumliche Maßnahmen sicherzustellen, dass unsere Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert werden.

13.3 Gegenüber unseren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen steht dem Auftraggeber kein Weisungsrecht zu. Das Weisungsrecht des Auftraggebers im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen kann nur gegenüber einem unserer gesetzlichen Vertreter oder einer hierfür als vertretungsberechtigt benannten Person ausgeübt werden.

§ 14 Datenschutz

14.1 Eine Verwendung von personenbezogenen - insbesondere von patientenbezogenen - Daten ist von uns weder gewollt noch beabsichtigt und für die Erbringung der Leistungen auch nicht erforderlich.

14.2 Sollten personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt die Verarbeitung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Datenschutzanforderungen. Liegt eine Auftragsverarbeitung vor, ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 EU-DS-GVO abzuschließen.

§ 15 Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

15.1 Die Übertragung von Eigentum und Nutzungsrechten an den im Rahmen des im Angebot vereinbarten Leistungsumfangs erzielten und dem Auftraggeber bekanntgegebenen Arbeitsergebnissen jeder Art bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Soweit vor vollständiger Bezahlung Nutzungsmöglichkeiten eingeräumt werden, sind diese jederzeit widerruflich. Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung auf den Auftraggeber über. Bei Einräumung von Nutzungsrechten behalten wir uns ein unentgeltliches und jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen vor.

15.2 Wir tragen keine Verantwortung dafür, ob an uns vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag gelieferte technische Unterlagen gegen bestehende Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder andere Rechte Dritter verstoßen. Der Auftraggeber haftet, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter verletzt werden und stellt uns im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen Dritter frei.

§ 16 Herausgabe von Unterlagen und Gegenständen, Zurückbehaltungsrecht

Wir behalten uns vor, die Herausgabe der Unterlagen zu verweigern, bis unsere Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag befriedigt sind. Wir behalten uns vor, von Unterlagen, die wir dem Auftraggeber zurückgegeben, Abschriften oder Kopien anzufertigen und zu behalten.

§ 17 Kündigung und Rücktritt vom Vertrag, Aufwendungsersatz

17.1 Sofern der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis ist, wird dieser für die im Vertrag angegebene Zeit geschlossen. Der Vertrag kann

unter Einhaltung einer Frist von 8 Kalenderwochen gekündigt werden.

17.2 Jede Partei ist berechtigt, einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für eine Partei liegt insbesondere dann vor, wenn die andere Vertragspartei eine wesentliche Pflicht nach dem Vertrag verletzt hat und die Pflichtverletzung nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung beseitigt.

17.3 Ein wichtiger Grund zur Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses liegt für uns insbesondere dann vor, wenn ein Zahlungsrückstand von mehr als 30 Kalendertagen besteht und die fällige Zahlung nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zugang einer schriftlichen Mahnung geleistet wird.

17.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

17.5 Beruht unser Angebot oder unsere Auftragsbestätigung auf Angaben des Auftraggebers und stellt sich erst nach Vertragsabschluss heraus, dass der Auftrag nicht entsprechend durchgeführt werden kann, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten sofern und insoweit der Auftraggeber nicht bereit ist, die von uns vorgeschlagene Ersatzlösung zu akzeptieren und ggf. entstehende Mehrkosten zu übernehmen. Ist keine Ersatzlösung möglich, so sind wir ohne weiteres zum Rücktritt berechtigt.

17.6 Bei berechtigtem Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber ist dieser verpflichtet, unsere bis dahin angefallenen Aufwendungen zu erstatten. Auch wenn noch keine Leistung erfolgt ist, können bis zu 15 % der Angebotssumme als Aufwandsentschädigung berechnet werden, es sei denn, es sind nachweislich wesentlich geringere Aufwendungen entstanden.

§ 18 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

18.1 Erfüllungsort ist bei Verträgen mit Kaufleuten für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens.

18.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus den Verträgen durch den Auftraggeber auf Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

18.3 Diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem materiellen deutschen Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

18.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln. Unabhängig hiervon ist die pfm medical expert berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

18.5 Die Unwirksamkeit von Bestimmungen in diesen Vertragsbedingungen oder einer sonst zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmung hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen. Die Parteien sind bei sonst zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmungen verpflichtet an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen solche wirksamen Bestimmungen zu setzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen.